



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES**

Geschäftszeichen:

7 U 67/08
324 O 18/05

Verkündet am:
12. Oktober 2010

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 7. Zivilsenat, durch die Richter

nach der am 12. Oktober 2010 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Geschäftsnummer 324 O 18/05, vom 30.5.2008 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung bezüglich der Unterlassungsansprüche in Höhe von 120.000 €, bezüglich der Kosten in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I. Mit ihrer Berufung wendet sich die Beklagte, die die Tageszeitungen „B...“ und „D.. W...“ verlegt, gegen ein Urteil, durch das ihr die Verbreitung verschiedener Verdachtsäußerungen untersagt worden ist.

Die beanstandeten Passagen waren in den Ausgaben der „B...“ vom 9.8.2004 (Anl. K1) und vom 16.8.2004 (Anl. K 2) sowie der Tageszeitung „D.. W...“ vom 12.8.2004 (Anl. K 3) erschienen, in denen jeweils auf vorausgegangene Veröffentlichungen in den Ausgaben vom 9.8.2004 und 16.8.2004 des Nachrichtenmagazins „F.....“ Bezug genommen wurde.

Zum Sachverhalt im Einzelnen wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils verwiesen.

Mit der Berufung rügt die Beklagte, das Landgericht habe die Voraussetzungen für eine zulässige Verdachtsberichterstattung verkannt. Alle Äußerungen seien als Verdachtsäußerungen erkennbar, die Darstellung sei hinreichend offen und dränge den Leser nicht dazu, die Vorwürfe für berechtigt zu halten. Die Beklagte habe eigene Recherchen betrieben, wie die Abbildung eines Dokuments im Artikel beweise. Ein Abwarten mit der Veröffentlichung zum Zwecke der Durchführung weiterer Recherchen sei ihr in der heißen Phase des Wahlkampfes nicht zuzumuten gewesen. Sie rügt die Beweiswürdigung des Landgerichts und meint, aus der Gesamtheit der Dokumente lasse sich zumindest ein Anscheinsbeweis ableiten, den der Kläger nicht widerlegt habe. Aus § 193 StGB ergebe sich im Übrigen, dass die Beweislast für die Wahrheit der Vorwürfe bei dem Kläger liege, da die Beklagte die Berichterstattung zur Wahrung berechtigter Interessen in einer die Allgemeinheit besonders berührenden Angelegenheit für erforderlich habe halten dürfen. Die Beklagte habe sich auf die gutachterliche Stellungnahme des Mitarbeiters der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) H.... K..... verlassen können. Dass die Stellungnahmen der Behörde vorgelegen hätten, ergebe sich daraus, dass diese in den Veröffentlichungen zitiert würden, ferner dokumentiere die

Herausgabe der Unterlagen durch die BStU, dass die Behörde den Kläger als IM eingestuft habe. Der Kläger habe zudem durch seine Pressekonferenz das Thema selbst in die Öffentlichkeit getragen.

Im Einzelnen wird auf die Berufungsbegründung Bl. 426 ff der Akte verwiesen.

Die Beklagte beantragt, unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Er verteidigt das angefochtene Urteil.

Hinsichtlich des Vortrags der Parteien wird ergänzend auf die in der Akte befindlichen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II. Die form- und fristgemäß eingelegte Berufung ist zulässig, sie ist jedoch nicht begründet.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung, der der Senat folgt, hat das Landgericht die Verbreitung der aus dem Tenor des angefochtenen Urteils ersichtlichen Verdachtsäußerungen verboten, da die Beklagte die Anforderungen an eine zulässige Verdachtsberichterstattung nicht eingehalten hat und da die Äußerungen den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzen.

1. Die genannten Textpassagen sind insbesondere nicht etwa deshalb zulässig, weil die darin als Verdacht geäußerten Behauptungen zutreffend sind. Wie das Landgericht vielmehr in seiner umfassenden Würdigung der vorgelegten Unterlagen sowie der Aussagen der Zeugen zutreffend ausgeführt hat, ist nicht erwiesen, dass der Kläger wissentlich und willentlich mit dem Staatssicherheitsdienst der DDR zusammengearbeitet hat, insbesondere dass er in Kenntnis von der Zugehörigkeit seines jeweiligen Gesprächspartners zur Leipziger Bezirksverwaltung des Staatssicherheitsdienstes als IM seine damalige Freundin bespitzelte und unter anderem über eine bei dieser stattfindende Lesung der regimekritischen Schriftstellerin C..... M....während der Leipziger Buchmesse im März 1984 Auskunft erteilte.

Da es sich um Äußerungen handelt, die geeignet sind, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder sonst seinen sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen, liegt nach der ins Zivilrecht transformierten Beweislastregelung des § 186 StGB die Beweislast für die Wahrheit der Behauptungen bei der Beklagten (vgl. Soehring, Presserecht, 4. Aufl. § 30 Rn. 24; HH-Ko, MedienR, Vendt, 35, Rn. 15 ff).

Auch nach Auffassung des Senats ist dieser Beweis durch die vorgelegten Dokumente der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und die Aussagen der Zeugen nicht erbracht worden. Der Senat folgt hier vollen Umfangs der ausführlichen Aus-

wertung der genannten Unterlagen und der Beweiswürdigung des Landgerichts und nimmt hierauf zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug.

Im Hinblick auf die Berufungsbegründung ist ergänzend Folgendes auszuführen:

Aus den vorgelegten Anlagen B 2 aus dem Archiv der BStU sowie aus den Aussagen der Zeugen ergibt sich, dass der Kläger über Jahre vielfach Kontakte mit Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes der DDR hatte und dass er diesen gegenüber u.a. über Freunde, Bekannte und seine damalige Lebensgefährtin und insbesondere über die Lesung der Schriftstellerin M.... im März 1984 berichtete. Nicht erwiesen ist allerdings, dass der Kläger wusste, dass sein jeweiliger Gesprächspartner dem Staatssicherheitsdienst angehörte und dass er somit wissentlich als Spitzel für den Staatssicherheitsdienst tätig war.

Die Zeugen B....., S..... und K..... haben ausführlich, übereinstimmend und in sich stimmig ausgesagt, dass die Mitarbeiter der HVA unter der Legende eines Mitarbeiters des Instituts für Politik und Wissenschaft bzw. des Instituts für Zeitgeschichte an den bis 1973 in Westberlin studierenden und häufig Ostberlin besuchenden Kläger herangetreten seien und dass dieser auch bereit gewesen sei, sich – ebenso wie auch nach seiner Übersiedelung in die DDR - immer wieder mit dem jeweils zuständigen Mitarbeiter zu treffen und mit ihm zu sprechen. Dabei haben die Zeugen B....., S..... und K..... ihre Kontakte anschaulich und in sich widerspruchsfrei als interessant, teilweise locker und persönlich geschildert.

Diese Aussagen der Zeugen zur Kontaktaufnahme und zur Gesprächsbereitschaft des Klägers sind im Zusammenhang mit der Tatsache, dass der Kläger seit 1970 häufig nach Ostberlin kam, dem System der DDR innerlich nahestand und schon deshalb an einem „Gedankenaustausch“ mit vermeintlich wissenschaftlich tätigen DDR-Bürgern interessiert gewesen sein dürfte, nicht unplausibel. Sie lassen jedenfalls nicht den zwingenden Schluss zu, dass dem Kläger bekannt gewesen sein musste, wer seine Gesprächspartner waren, oder dass er zumindest in Kauf nahm, dass es sich um Mitarbeiter der HVA handeln konnte. Denn es ist davon auszugehen, dass zum damaligen Zeitpunkt das Ausmaß der Durchdringung des Staatssicherheitsdienstes in alle Bereiche des menschlichen Umgangs in der DDR nicht annähernd so bekannt war, wie dies heute der Fall ist.

Der Möglichkeit, dass der Kläger unwissentlich mit Vertretern der HVA sprach, steht nicht zwingend entgegen, dass die HVA im Jahre 1970 für den Kläger eine Karteikarte mit dem Decknamen „IM C.....“ anlegte und dass in der Aktennotiz des Zeugen O.... vom 5.3.84 festgehalten wurde, dass der Kläger bei der HVA positiv erfasst sei und zuverlässig arbeite. Wie das Landgericht im Einzelnen ausgeführt hat, ergeben sich hieraus zwar durchaus erhebliche Verdachtsmomente. Eine Gewissheit über eine positive Kenntnis des Klägers besteht hingegen vor dem Hintergrund der übereinstimmenden entgegenstehenden Aussagen

der genannten Zeugen nicht. Ihre Aussagen widersprechen auch nicht jeglicher Wahrscheinlichkeit, selbst wenn unterstellt wird, dass bei korrekter Aktenführung als „IM“ nur eine solche Person hätte bezeichnet werden dürfen, die wissentlich mit der Stasi zusammenarbeitete und dass die Formulierungen „positiv erfasst“ und „arbeitet zuverlässig“ nach dem Sprachgebrauch des MfS auf die Eigenschaft des Erfassten als „IM“ im Sinne einer wissentlichen und willentlichen Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst hinwiesen. Insoweit bedurfte es weder der Einholung eines Sachverständigengutachtens noch der Einholung einer Auskunft der BStU, weil selbst die Feststellung einer üblichen Verwendung dieser Begriffe in dem damaligen Sprachgebrauch nicht beweisen würde, dass auch im konkreten Fall eine korrekte Bezeichnung des Klägers erfolgt ist. Die weitere Bezeichnung des Klägers als „IM“ in den Akten der Bezirksverwaltung Leipzig lässt gleichfalls nicht den alleinigen Schluss zu, dass dieser wusste, dass O..... Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes war. Denkbar erscheint immerhin, dass diese Benennung schlicht von der HVA übernommen wurde, um die Person des Klägers gegenüber der HVA zu bezeichnen, der der Kläger offensichtlich weiterhin zugerechnet wurde. Der Zeuge B..... hat hierzu ausgeführt, dass man den Decknamen des Vorgangs „C.....“ dem Kollegen nach Leipzig mitgeteilt habe. Man habe darauf Wert gelegt, die legendierte Basis mit dem Kläger nicht zu zerstören und deshalb vermerkt, dass auf ihn nicht als MfS zugegangen werden dürfe. Dies steht in Einklang mit der Aussage des Zeugen O....., wonach dieser sich dem Kläger als Kriminalbeamter vorgestellt habe. Die unterschiedliche Bezeichnung des Klägers in den Leipziger Stasi-Akten, in denen er einmal als „IM“, einmal als „IM C.....“, oder aber als „IM der HVA“ oder „zeitweilig genutzter IM der HVA“ erwähnt wird, lässt allenfalls Rückschlüsse auf die Beliebigkeit der Diktion in der Aktenführung durch die Dienststelle in Leipzig zu.

Auch der Senat vermag zu erkennen, dass ein erheblicher Verdacht bleibt, dass die Behauptung des Klägers, nicht gewusst zu haben, dass die Zeugen Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR waren, nicht zutrifft. Dies gilt insbesondere auch in Anbetracht der konspirativen Umstände, unter denen die Treffen insbesondere mit O..... stattfanden, sowie die ihm dabei erteilten Aufträge und deren Erfüllung durch den Kläger, bei der dieser über z.T. höchst private und politisch brisante Einzelheiten über Freunde und Bekannte berichtete. Aus seiner Sicht musste es aber nicht unbedingt fern liegen, dass sich eine Polizeidienststelle für diese Fakten interessieren könnte, weswegen der Kläger der Legende, es handle sich bei O..... um einen Kriminalpolizisten, Glauben geschenkt haben kann. Zwar mag es nach dem heutigen Kenntnisstand für einen so Angesprochenen wahrscheinlicher erschienen sein, dass der Staatssicherheitsdienst hinter den vergebenen Aufträgen stand. Auf der anderen Seite ist es auch durchaus möglich, dass der Kläger, der SED-Mitglied war und dem DDR-Regime ideologisch nahe stand, nicht an eine Überwachung seiner Person oder seine Verwendung durch die Staatssicherheit dachte.

Auch wenn bei Gesamtbetrachtung aller Aussagen und Unterlagen die Wahrscheinlichkeit einer wissentlichen Zusammenarbeit größer sein mag, als die Darstellung des Klägers und der diese bestätigenden Aussagen der Zeugen, kann nicht von einem für das praktische Leben brauchbaren Grad der Gewissheit ausgegangen werden, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (vgl. u.a. BGH NJW 1993,935, 937). Dafür, dass die Zeugen die Wahrheit gesagt haben können, könnte zudem neben der Stimmigkeit ihrer Aussagen sprechen, dass sie sich immerhin nicht gescheut haben, die ausgeprägte Gesprächsbereitschaft des Klägers hervorzuheben, diesen als besonders indiskret und willfährig darzustellen und damit zu bezeugen, dass er offenbar keine Skrupel hatte, gegenüber staatlichen Stellen über private Umstände und politisch brisante Aktionen seiner näheren Umgebung zu berichten. Wenn etwa der Zeuge O..... den Kläger hätte schützen wollen, hätte es näher gelegen, diese Eigenart des Klägers nicht zusätzlich zu hervorzuheben.

Die Frage, in welchem Grad Zweifel an der Aussage insbesondere des Zeugen O..... bleiben, kann aber letztlich dahingestellt bleiben, da selbst bei Zweifeln an seiner Glaubwürdigkeit der von der Beklagten zu erbringende Beweis nicht erbracht ist.

Der Beweis für das wissentliche Zusammenwirken des Klägers mit dem Staatssicherheitsdienst der DDR ist auch nicht nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises als geführt anzusehen. Voraussetzung eines Anscheinsbeweises ist nämlich das unstrittige oder bewiesene Vorliegen eines typischen Geschehensablaufs, bei dem nach der Lebenserfahrung auf das Vorliegen bestimmter weiterer Umstände geschlossen werden kann, wie etwa die Verursachung eines Schadens durch ein bestimmtes Verhalten (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 27. Aufl., vor § 284, Rn. 29 m.w.N.).

Einen Erfahrungssatz des Inhalts, dass eine Person, die in einer Akte der Stasi als „IM“ bezeichnet wird, davon wusste, gibt es ebenso wenig, wie einen solchen des Inhalts, dass jeder, der in der DDR von einer Person angesprochen wurde, die sich als Kriminalbeamter vorstellte und ihn aufforderte, über eine Zusammenkunft und die politische Einstellung anderer Personen zu berichten, wusste, dass die ihn ansprechende Person in Wahrheit für den Staatssicherheitsdienst arbeitete. Es handelt sich lediglich um – allerdings starke - Indizien, die für eine wissentliche Zusammenarbeit sprechen, nicht aber um typische Geschehensabläufe, die einen Beweis des ersten Anscheins begründen können.

Zusammengefasst ist der Senat der Auffassung, dass das Landgericht nicht nur bei der Würdigung der Unterlagen und der Zeugenaussagen im Einzelnen zutreffend den Schluss gezogen hat, die wissentliche Zusammenarbeit des Klägers mit dem Staatssicherheitsdienst in Kenntnis der Eigenschaft seines Gesprächspartners als Stasimitarbeiter sei nicht erwiesen, sondern dass auch die Gesamtschau aller Umstände einen solchen Beweis nicht zu erbringen geeignet ist. Selbst wenn Zweifel an der Glaubwürdigkeit einzelner Zeugenaussa-

gen berechtigt sein mögen, führen diese Zweifel nicht dazu, dass das Gegenteil dessen, was die Zeugen ausgesagt haben, als erwiesen angesehen werden kann.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Bewertung der Unterlagen, deren Existenz und wörtlicher Inhalt nicht im Streit sind, war nicht angezeigt, da den Gerichten die Verfasser der Berichte als primäre Quellen zur Verfügung standen und da es den Gerichten oblag, sich eine eigene richterliche Überzeugung zu bilden. Selbst ein Sachverständigengutachten, welches, wie die gutachterliche Stellungnahme des Dr. H..... K....., auf der Grundlage der vorliegenden Dokumente zum Ergebnis gekommen wäre, dass alles gegen eine nur unwissentliche Zusammenarbeit des Klägers mit dem Staatssicherheitsdienst spreche, könnte nicht den positiven Beweis für einen anderen Ablauf erbringen.

Auch der als Anlage B 23 vorgelegte Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten sowie die Stellungnahme des sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik B..... und die in der Parallelsache 7 U 89/08 als Anlagen B 17-19 eingereichten Richtlinien nebst Kommentierung lassen keinen anderen Schluss mit der gebotenen Sicherheit zu. Dass sich die verschiedenen Stellen des Staatssicherheitsdienstes tatsächlich ausnahmslos entsprechend vorhandener Richtlinien verhalten und ihre Diktion bezüglich ihrer Erkenntnisquellen immer an den vorgegebenen Regeln orientiert haben, ist nicht ohne Weiteres zu unterstellen. Auch die Äußerungen der Bundesbeauftragten Frau Bi..... und ihrer Mitarbeiter in der Sitzung des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten des Sächsischen Landtages vom 10.1.2006 (Anl. B 24) sind nicht geeignet, den Nachweis dafür zu erbringen, dass der Kläger bewusst als „IM“ für die Staatssicherheit tätig war. Frau Bi..... selbst räumt ein, dass der „Fall P..... P.....“ wegen der unvollständigen Aktenlage insbesondere hinsichtlich der HVA-Erfassung nicht ganz einfach zu klären sei (Anl. B 24, Bl.11). Sie und ihre Mitarbeiter kommen dann allerdings aufgrund der auch in diesem Rechtsstreit vorliegenden Unterlagen der Bezirksverwaltung Leipzig, die nach ihrer Einschätzung ein stimmiges Bild lieferten, zu ihrer Bewertung, die nach Auffassung des Senats – insbesondere auch vor dem Hintergrund der vorliegenden Zeugenaussagen - nicht zwingend ist.

2. Die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Äußerungen ergibt sich ferner auch nicht daraus, dass es sich um Verdachtsäußerungen über einen Gegenstand handelt, an dem zweifellos ein großes Informationsinteresse der Öffentlichkeit bestand, so dass die Beklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hätte. Der Senat folgt auch insoweit der ausführlichen Begründung des erstinstanzlichen Urteils.

Dabei kann letztlich offen bleiben, ob die genannten Beiträge hinreichend deutlich machen, dass es sich nur um einen offenen Verdacht handelte, und ob auch den Kläger entlastende Umstände in ausreichendem Maß mitgeteilt worden sind, die den Leser in die Lage versetz-

ten, auf der Grundlage der mitgeteilten Umstände selbst zu entscheiden, ob der Vorwurf zu Recht erhoben werde.

Die Zulässigkeit der Berichterstattung scheidet nämlich jedenfalls daran, dass die Beklagte, die ihre Informationen im Wesentlichen den Berichten des Nachrichtenmagazins „F.....“ vom 9. 8. und 16. 8.2004 entnommen hatte, vor der Veröffentlichung keine hinreichenden eigenen Recherchen durchgeführt hat.

Bei der Verdachtsberichterstattung sind Presseorgane gehalten, angesichts der von ihr ausgehenden erheblichen Beeinträchtigung und Prangerwirkung besonders sensibel vorzugehen. Bei Berichten über den Verdacht einer Straftat gilt ein gesteigerter journalistischer Sorgfaltsmaßstab bei der Recherche sowie eine Pflicht zur besonders sorgfältigen Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit (HH-Ko/MedienR/ Breutz 39, Rn. 77 m.w.N.; Soehring, Presserecht 4. Aufl. § 16, Rn.24b). Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen Verdacht auf ein Verhalten handelt, das, wie im vorliegenden Fall, eine Abgeordnetenanklage nach sich ziehen konnte.

In ihrer Berichterstattung in „B...“ vom 9.8. und 16. 8.2004 nimmt die Beklagte allein Bezug auf die Berichte im „F.....“. Abgebildet wird im Zusammenhang mit dem Artikel vom 9.8.2004 der Auskunftsbericht der Bezirksverwaltung Leipzig zum Auslandskader vom 21.6.1988, der anlässlich des vorgesehenen Einsatzes des Klägers als Deutschlektor an der Universität Algier erstellt worden war (Teil des Anlagenkonvoluts B 2). Diesem Dokument lässt sich lediglich die aktive Erfassung des Klägers für die HVA und Abt. XII der Bezirksverwaltung Leipzig entnehmen. Irgendwelche Erkenntnisse über die Tätigkeit des Klägers im Jahre 1984, die Gegenstand der angegriffenen Berichterstattung ist, vermittelt dieses Dokument nicht. Allein mit der Auswertung dieses Dokuments konnte die Beklagte daher ihrer Recherchepflicht in Bezug auf die konkreten Vorwürfe nicht genügen. Dass weitere Dokumente der Beklagten vor Verbreitung ihrer Berichterstattung vorgelegen haben, ergibt sich aus ihrem erstinstanzlichen Vortrag nicht. In ihrer Klagerwiderung vom 15.4.2005 trägt die Beklagte lediglich vor, die Berichterstattung vom 9.8.2004 gehe auf den Bericht des „F.....“ zurück.

Soweit die Beklagte nunmehr in der Berufungsbegründung vorträgt, sie habe eigene Recherchen betrieben, die Abbildung in dem Artikel beweise, dass ihr die Unterlagen vorgelegen hätten, ist dieser Vortrag, den der Kläger bestreitet, als verspätet gem. § 531 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Er ist zudem nicht substantiiert hinsichtlich der Frage, welche Dokumente im einzelnen vorgelegen hätten, und steht im Gegensatz zu dem noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geäußerten Vorbringen, im Interesse der Aktualität sei es der Beklagten nicht zuzumuten gewesen, zunächst abzuwarten, bis ihr von der BStU die Dokumente übersandt worden wären, weil dies regelmäßig mehrere Wochen dauere und die Wahl unmittelbar bevorstanden habe.

Die Einsichtnahme in die vom Magazin „F.....“ auszugsweise zitierten Unterlagen war auch nicht etwa deshalb entbehrlich, weil der Behördensprecher der BStU mitgeteilt hatte, dass die vorhandenen Unterlagen zweifelsfrei auf eine „IM“-Tätigkeit hingewiesen hätten, weswegen die Unterlagen herausgegeben worden seien. Auf diese Einschätzung der Bundesbeauftragten und ihrer Mitarbeiter allein durfte sich die Beklagte nicht „blind“ verlassen, zumal ihr bei Erscheinen der Erstmitteilungen die Erwägungen der Behörde und die Basis, auf der sie beruhten, nicht bekannt waren. Zudem ist ohnehin nicht ersichtlich, auf welche konkreten Dokumente sich die öffentlich geäußerte Einschätzung der BStU bezog. Die von der Beklagten eingereichten ausführlicheren Stellungnahmen des Dr. K..... (Anl. B 20), des Landesbeauftragten M..... B..... (Anl. B 23) und die Aussagen von Frau Bi..... im Ausschuss des sächsischen Landtages (Anl. B 24) lagen bei Erscheinen der angegriffenen Beiträge noch nicht vor. Der Beklagten standen bei ihren Veröffentlichungen somit lediglich der Inhalt der beiden Artikel im „F.....“, die - allgemein gefasste - von ihr zitierte Auskunft des Pressesprechers der BStU und das im Beitrag vom 9.8.2004 abgebildete Dokument zur Verfügung. Angesichts der Schwere und Tragweite der gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe genügte sie damit nicht der ihr obliegenden Recherchepflicht, die dahin ging, vor der Veröffentlichung nicht nur die im „F.....“ genannten Unterlagen einer eigenen Untersuchung zu unterziehen und in diesem Rahmen den Kläger konkret mit deren Inhalt zu konfrontieren, sondern nach Möglichkeit auch den Verfasser der Berichte O..... zu den Umständen ihres Zustandekommens zu befragen. Irgendwelche Bemühungen der Beklagten in diesem Sinne vor den Veröffentlichungen sind nicht einmal vorgetragen. Auch insoweit kann zur Vermeidung von Wiederholungen ergänzend auf das angefochtene Urteil, insbesondere Bl. 39 ff des Urteils, verwiesen werden.

3. Schließlich führt die Tatsache, dass der Kläger selbst nach Erscheinen der Beiträge am 19.8.2004 eine Pressekonferenz abgehalten hat, nicht zum Fortfall der Wiederholungsgefahr. Die Beklagte hat nicht konkret vorgetragen, wie dezidiert im Rahmen dieser Pressekonferenz über die Vorwürfe gesprochen worden ist. Die Vorlage der Pressemitteilungen, die die Beklagte als Anlage B 9 vorgelegt hat, ersetzt einen solchen Vortrag nicht. Diesen Pressemitteilungen lässt sich auch nicht eindeutig entnehmen, was im Einzelnen bei der Pressekonferenz zur Sprache gekommen ist.

Auch die hierzu vorgelegte Meldung der Nachrichtenagentur d... vom 19.8.2004, die der Kläger auf seine Homepage gestellt hat, befasst sich nur ganz allgemein mit Stasivorwürfen, bei denen der Kläger als IM „C.....“ bei der HVA geführt worden sei und über die Leipziger Literaturszene berichtet haben solle. Es handelte sich dabei offensichtlich um seine Reaktion auf die Veröffentlichungen. Dass er selbst belastende Tatsachen öffentlich gemacht hat, die bis dahin noch nicht durch die Artikel des „F.....“ oder andere Medien bekannt waren, ist weder vorgetragen, noch ersichtlich. Allein ein Auftritt des Betroffenen in der Öffentlichkeit mit dem Ziel, die bekannt gewordenen Vorwürfe zurückzuweisen, lässt die Wiederholungsgefahr

nicht nachträglich entfallen, da damit, im Gegensatz zur Erstmitteilung, der Betroffene den Verdacht gerade nicht erneut erhebt, sondern ihn vielmehr dementiert. Sie stellt auch kein widersprüchliches Verhalten des Klägers dar, weil er als Betroffener ein schützenswertes rechtliches Interesse daran hat, einmal in die Öffentlichkeit gelangte Vorwürfe zu dementieren und seine Sicht darzustellen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs.1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Ein Anlass, die Revision zuzulassen, besteht nicht. Es ist nicht ersichtlich, dass die Rechtsache von grundsätzlicher Bedeutung ist, oder dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordern (§ 543 Abs.2 ZPO).